

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Neue Reglemente. — Eine Anregung betreffend Schiesswesen. — Admiral Togo. — Eidgenossenschaft: Extrakredit. Deponieren von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen. Zur Disposition gestellt. Ernennungen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Telegraphenpatrouille und Pionierzugscadre. Frankreich: Grundzüge der Armeemanöver. Belgien: Festungsmanöver. Italien: Grössere Truppenübungen. England: Radfahrer-Manöver. Neue Ausbildungs-Vorschrift für Kavallerie.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1904 Nr. 5.**

Neue Reglemente.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. März eine neue Felddienstordnung „provisorisch“ genehmigt, sie soll mit 1. Mai in Kraft treten. Ebenso hat er eine Neuherausgabe des Kavallerie-Reglements verfügt.

Es sind schon 13 Jahre her, seitdem die Notwendigkeit eines besseren Reglements als das für den Felddienst gültige erkannt und der Auftrag erteilt wurde, ein solches auszuarbeiten. Aus diesem Grunde ist der jetzt erfolgte Erlass neuer Vorschriften eine erfreuliche Überraschung, die um so grösser sein darf, da vor drei Jahren eine Neu-Auflage des alten Reglements in der Stärke von 10,000 Exemplaren verfügt worden war und man aus der Stärke dieser Auflage folgern musste, dass für Jahre hinaus die Absicht, ein neues Reglement aufzustellen, aufgegeben sei.

So sehr man daher sich über die Dekretierung der neuen Vorschriften freuen darf und so sehr man auch aus der langen Zeit, welche die Ausarbeitung bedurfte, folgern dürfte, dass wir jetzt das Reglement erhalten, das wir bedürfen, so hätten wir persönlich doch nach unserer Ansicht der Dinge im jetzigen Moment lieber gesehen, wenn keine Neuherausgabe erfolgt wäre, sondern wenn man sich noch einige Jahre in dem Zustand beholfen hätte, in dem wir uns seit so vielen Jahren haben beholfen müssen.

Unsere Ansicht ist nur nebensächlich dadurch hervorgerufen, dass die Eidgenossenschaft Mis-

sionen zu beiden Parteien im gegenwärtigen Kriege geschickt hat. Die dorthin gesandten Offiziere sollen nicht bloss etwas für sich selbst lernen, sondern es wird gehofft, dass sie dort Beobachtungen machen und Erfahrungen sammeln können, welche der Kriegsausbildung unserer Armee zugute kommen. Diese Annahme ist durchaus berechtigt; nur wenn die Russen oder Japaner oder beide zeigen, dass sie nicht, wie angenommen werden darf, auf der Höhe moderner Anschauung über Kriegstüchtigkeit stehen, nur dann können unsere Missionen aus diesem Kriege keine Erfahrungen und Lehren für unsere Armee sammeln. Die Erfahrungen aber, die gesammelt werden können, wenn beide Heere moderne Armeen sind, wie man annimmt, sind die wichtigsten, die es überhaupt gibt. Die herrschenden Anschauungen über Art und Umfang des Einflusses moderner Hilfsmittel auf die Grundsätze des Verhaltens in Gefecht und Krieg verdanken alle theoretischen Spekulationen ihre Entstehung. Wie dringend allgemein das Bedürfnis nach praktischen Lehren hierüber empfunden worden ist, beweist der überstürzte Eifer, mit welchem man aus dem südafrikanischen Krieg Lehren der Kriegsführungen und Erfahrungen ableiten wollte über den Einfluss moderner Waffen auf das Kampfes-Verfahren. Ruhige Überlegung hätte ja gleich erkennen müssen, dass aus diesem Krieg mit seinen in allen Beziehungen eigenartigen und grundverschiedenen Verhältnissen nichts für Gefechts- und Kriegsführung allgemein gültiges abgeleitet werden könnte, aber das Bedürfnis nach den Lehren der Wirklichkeit war so gross, dass diese ruhige Überlegung nirgends aufkam.